

2825/J XXI.GP
Eingelangt am: 26-09-2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg, Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Neukonstituierung des Verwaltungsrates des Hauptverbandes

Mit der 58. ASVG-Novelle wurde der Hauptverband der Sozialversicherungsträger neu organisiert. Auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wurde neu geregelt. Diesem gehören nunmehr 14 stimmberechtigte Mitglieder an, wobei sechs Mitglieder von der Bundesarbeitskammer, sechs Mitglieder von der Wirtschaftskammer Österreich, ein Mitglied von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und ein Mitglied von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nominiert werden. Zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie vom Bundesminister für Finanzen entsendet.

Die Konstituierung des Verwaltungsrates fand am 14. September 2001 statt.

Bei der konstituierenden Sitzung soll Medienberichten zufolge zunächst der sozialdemokratische Arbeitnehmervertreter Mag. Bernhard Achitz zum Präsidenten gewählt worden sein, der jedoch nicht Präsident werden wollte und seine Wahl nicht annahm. Desweiteren wurde die FSG (Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter) mehrmals aufgefordert, einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Hauptverbandes zu nominieren. Das wurde von den Vertretern der FSG abgelehnt. In der Folge wurde das von der GÖD nominierte Mitglied Dr. Herwig Frad zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt, zum Vizepräsidenten wurde Dr. Martin Gleitsmann gewählt.

Aufgrund des dargestellten Ablaufes stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die nachstehende

ANFRAGE

1. Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation im Zusammenhang mit den Unvereinbarkeitsbestimmungen betreffend den Verwaltungsrat?
2. Wie beurteilen Sie die Unvereinbarkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit den von der Bundesarbeitskammer nominierten Vorsitzenden der Gewerkschaft der Eisenbahner Wilhelm Haberzettl?
3. Stimmt es, daß selbst die Arbeiterkammer in ihrem Nominierungsschreiben vom 31. August 2001 festgestellt hat, daß die Nominierung Wilhelm Haberzettls der Unvereinbarkeitsregel widerspricht?
4. Waren Wilhelm Haberzettl und das für ihn nominierte und bestellte Ersatzmitglied Manfred Felix ordnungsgemäß zur konstituierenden Sitzung eingeladen?
5. War das für Haberzettl nominierte und bestellte Ersatzmitglied bei der konstituierenden Sitzung anwesend?
Wenn nein, welche Begründung gab das Ersatzmitglied für seine Nichtteilnahme an dieser wichtigen Sitzung ab?
6. Wie beurteilen Sie das Verhalten dieses Ersatzmitgliedes im Hinblick auf die in §§ 421 Abs. 7 und 8 sowie 424 ASVG normierten Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates?
7. Wie beurteilen Sie den Wahlvorgang betreffend den Präsidenten des Verwaltungsrates aus rechtlicher Sicht?
8. Wurde Wilhelm Haberzettl in der konstituierenden Sitzung vor seiner Enthebung als Versicherungsvertreter angehört?

9. Stimmt es, daß Wilhelm Haberzettl mehrfach erklärt hat, er wolle nicht Präsident des Hauptverbandes werden?
10. Auf welche rechtlichen Grundlagen und Beurteilungen stützt sich die Enthebung Wilhelm Haberzettls im einzelnen?
11. Stimmt es, daß Dr. Frad als Präsident des Hauptverbandes in Angelegenheiten des Hauptverbandes weisungsfrei ist?
12. Welche Maßnahmen haben Sie getroffen oder werden Sie treffen, um die neugewählte Führung des Verwaltungsrates bei den dringend notwendigen Reformen zu unterstützen?
13. Welche Aktivitäten wurden bzw. werden im Zusammenhang mit der Bestellung der neuen Geschäftsführung des Hauptverbandes gesetzt?